GZV Georgensgmünd u. Umg. e.V.

Auflagen des Veterinäramts Roth für den Verkauf von Geflügel

- 1. Es dürfen nur Geflügel aus dem Landkreis Roth oder den umliegenden Landkreisen (AN, WUG, EI, NM, LAU, N, SC, FÜ-L) auf den Markt verbracht werden.
- Eine Liste mit den Beschickern von Geflügel und die Kontaktdaten des Marktverantwortlichen und dessen Vertreter sind dem Veterinäramt Roth spätestens 2 Werktage vor dem jeweiligen Markt vorzulegen.
- Die amtstierärztliche Auftriebskontrolle am jeweiligen Sonntag erfolgt von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr. Verkäufer von Geflügel, die nach 08:00 Uhr erscheinen, dürfen ihr Geflügel nicht auf dem Markt verbringen.
- 4. Wassergeflügel, muss entweder serologisch untersucht sein oder der Betrieb muss den Nachweis einer amtlich genehmigten Sentinelhaltung vorlegen. Die Nachweise über die serologische Untersuchung und die genehmigte Sentinelhaltung müssen spätestens 2 Werktage vor dem jeweiligen Markt dem Veterinäramt Roth vorgelegt werden.
- 5. Hühner und Truthühner dürfen auf den Markt nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.
- 6. Herkunfts- und Verbringungsort müssen lückenlos dokumentiert sein. Daher müssen die Marktbeschicker den Herkunftsort des Geflügels und den Verbringungsort dokumentieren (Tierart, Alter, Ringnummer, Bestimmungsort mit Name des Käufers, Adresse und Telefonnummer) siehe Liste im Anhang.
- 7. Die Listen zur Rückverfolgbarkeit der Verbringungswege muss dem Veterinäramt unmittelbar nach dem Markt vorgelegt werden.
- 8. Nach den Märkten sind die Ausstellungsräume und die Käfige zu reinigen und zu desinfizieren.
- 9. Reisegewerbetreibende, die an dem Markt teilnehmen wollen müssen die in der Allgemeinverfügung vom 19.10.2022 genannte Untersuchung durchführen und dem Veterinäramt Roth vor Beginn des Marktes vorlegen.
- 10. Bei geänderter Tierseuchenlage sind die aktuellen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Stand: 25.07.2023